

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Kommunalbau
Bearbeiter: Herr Kroke

Drucksache-Nr. 35-23

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
TA	21.03.23		X				
STR	23.03.23	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 23	Amt/SG 60	Amt/SG 61	Amt/SG 65	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BMin
x	x	x	x		x	x	x	x

Widmung der Straße Alter Dorfring als Ortsstraße und beschränkt-öffentlicher Weg

Der Stadtrat beschließt gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) die Widmung der Straße Alter Dorfring gemäß Anlage 1 als Ortsstraße und beschränkt-öffentlichen Weg.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 23.03.2023	Legende
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der vorliegende Abschnitt der Straße Alter Dorfring im Ortsteil Zscheppen dient als Zufahrtsstraße zu den Hausnummern 3, 7 und 27.

Im Rahmen der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses der Großen Kreisstadt Delitzsch wurde festgestellt, dass eine Widmung der Verkehrsfläche bislang nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus erfolgte bislang keine Widmung des Geh- und Radweges, welcher die Ortsstraße Alter Dorfring verbindet.

Straßen, Wege und Plätze sind gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, zu widmen.

Die Große Kreisstadt Delitzsch ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG für die Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen zuständig.

Die Widmung, die ortsüblich bekanntzumachen ist, erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b als Ortsstraße und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsStrG als beschränkt-öffentlicher Weg.

Eigentümer der Verkehrsfläche ist die Große Kreisstadt Delitzsch. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG sind somit erfüllt. Die Baulastträgerschaft befindet sich bereits bei der Großen Kreisstadt Delitzsch.

Die Ortsstraße umfasst das Flurstück Selben Flur 3, Flurstück 183. Die Länge beträgt 0,069 km. Die Straße wird als neuer Abschnitt der bestehenden Ortsstraße "Alter Dorfring", geführt unter der Blatt-Nr. 4 im Bestandsverzeichnis der Großen Kreisstadt Delitzsch für den Ortsteil Selben und Zscheppen, zugeordnet.

Der beschränkt-öffentliche Weg umfasst das Flurstück Selben Flur 3, Flurstück 93 (teilweise). Die Länge beträgt 0,028 km.

Bevor die Widmung ortsüblich bekannt gemacht werden kann, ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Anlagen:
Übersichtskarte